

Von Contractu Vitalitio.

§. 1.

Die auf dem Heilig-Geist-Hause mit einer milden Pfründe, welche nebst freyer Wohnung, Feuer, und Licht täglich ein Pfund Brod, und wochentlich 6. Albus auswirft, versehen gewesene Eva K. hat am zten Decembr. 1745. ihrem Vettern Peter S. und dessen Erben in Ansehung der ihro gesgebenen Rost, Drank, und Kleidung ihre sowohl wirklich anerfallene, als ferner anerfallen werdende Güter cum onere, & honore reciprocce, & remuneratorie dergestalt geschenket, daß gemelter ihr Vetter die auf ihren Gütern haftende Capitalien, und rufstehende Binse zahlen, ihro lebenslänglich Rost, Drank, und Waschen, wie vorhin geben, sie nach Stande begraben, und endlich sieben Messen pro familia jährlich lesen lassen solle.

§. 2.

Wie nun erwehrte Eva K. ohnwidersprochenermassen am 16ten Junii 1750. mit Todte abgegangen, so haben der Henrich K. und übrige Erbgenamen das zwischen gemelter Eva K. und Peter S. errichtete Bündniß aus vielen Ursachen, und hauptsächlich wegen Abgang der erforderlichen Solemnitäten, nemlich der

§ 4

Erb.

Erb- und Enterbung angefertiget, wider be-
sagten S. welcher jedoch unterm 15ten Februa-
rii 1751., und also kurz vor dem Proces dem
Schöpfen M. alle von der Eva K. erhaltenen
Güter verkaufet, ex interdicto quorum ho-
norum Klage angehoben, und manutenentiam
in possessorio gebetten.

§. 3.

Worauf am 7ten Januarii 1752 geur-
theilet worden, daß die von beklagtem Aet.
N. 2. sub adjuncto N. 1. angelegte remune-
ratoria, vel ob causam beschriebene Gist vom
2ten Decembris 1745. wegen unterlassener ge-
richtlichen Erb- und Enterbung für nichtig zu
erklären, und darum die Klägere als der im-
prolis verstorbenen donatricis Eva K. proxii-
miores consanguinei, & hæredes ab incesta-
to bey den in vorgemelter Gist nichtiglich ge-
schenkten Güter, auch sonst von der Eva K.
etwa nachgelassenen Gereiden noch zur Zeit
ausschließlich der unter dem ausländischen Ge-
richts. Zwang gelegenen, und zufolg Kauf-
Brief sub N. 4. de 2da Novembris 1743. vor
100. Rthlr Kauffchingen, und 5. Rthlr Ver-
zigt dem Beklagten verkauft seyn sollenden Lant
dery in possessorio salvo peritorio, idque
cum perceptis à die obitus besagter Donatri-
cis zu manuteniren, jedoch dergestalten, daß
dem Anäufern M. der regressus contra ven-
ditorem S. vorzubehalten, und daß Klägere
die auf den Donirten Gütern gehästete, und von

von beklagtem cum Interesse abgeföhrt Eapitalien nicht allein, sondern auch was beklagter Peter S. zu der donatricis alimentation, Kleidung, Verpflegung, und Begräbniß, erweishlich zahle habe, dem Beklagten zu restitutum schuldig seyen.

§. 4.

Von dieser Urtheil hat beklagter Peter S. zwar sichenden Fusses provociret, indessen aber die eingetragne Verufung allererst am 7ten Februarii, mithin zwey Tage zu spät dahier eingeführet; woher es dann entstanden, daß selbis gem die Nothfriste richtig zu stellen auferlegt worden. Ein welches aber da der Appellant allem angewendeten Fleisse ohngeachtet, und wie sein er auch immer die Sache angegriffen, nicht bewerkstelligen können, sondern das so beschränkliche remedium nullitatis eventualiter zu erkiesen sich gemüsstiget geschen, und darauf wegen Anscheinlichkeit der vorgegebenen Nichtigkeiten des Appellantis exhibicatum denen Gegnerin nicht nur zur Erklärung communiciret, sondern zugleich Acta in originalibus eingefordert, diese auch eingeschickt, und diesem nach von beeden Theilen der völlige Appellationsproces vollführt worden; so will nunmehr zu untersuchen seyn, ob vom Richter voriger Instanz nichtiglich verfahren, oder gesprochen

§. 5.

Nun ist aus denen Rechten bekannt, daß die Nichtigkeit aus dem Proces, oder aus der Urtheil entspringe, und entweder heilbar, oder ohnheilbar seye. Ferner ist bekannt, und behauptet der jüngere Reichs-Abschied

§. 121. §. 122.

ausdrücklich, daß bey denen heilbaren Nichtigkeiten die Nothfriste der Appellation beobachtet bey denen ohnheilbaren hingegen nach der Disposition der gemeinen Rechten verfahret werden müsse; also ut si nullitas sit insanabilis, Appellant non noceat, si forsitan appellacionem desertam fieri passus sit, sed judex super nullitate nihilominus pronunciare queat: Si vero nullitas sit sanabilis, & sic sententia non possit dici nulla, sed forsitan duntaxat sit iniqua, aut injusta, judex appellationem desertam & eo ipso quoque querelam nullicatis desertam tacite pronunciet: Nam nisi à sententia tam nulla (sanabili tamen) quam iniqua & injusta intra decendum appelletur, & appellatio legitime ad finem perducatur, fit deserta.

BLUM in Proc. Cam. Tit. 56. §. 10.

Da also der Appellant obangezeigtermassen die Nothfrist der einzuführenden Berufung verabsäumet, so macht sich der Schluß von selbst, daß bey untergebener Sache die heilbaren Nichtigkeiten in keine Erwiegung zu ziehen, sondern falls

falls die zur Hand genommene Rechtshülfe dem Appellanten einigen Vortheil verschaffen solle, ohnumgänglich erforderet werde, daß die Nichtigkeiten ohnheilbar seyen. Dahero Gegenwärtige Beurtheilung einig und allein zum Vorwurf hat, wie, und welcher gestalten die von dem Appellanten angeführten Nichtigkeiten geartet seyen.

§. 6.

Anfänglich hat der Appellant zwar wider die vorige Urtheil eingewendet, daß Locus factæ publicationis nicht ausgedrücket, nach coram quo judice die Urtheil eröffnet? gemeldet, ans nebens auch nicht nur zur Zeit, da die beeden Schultheissen zu B. dem Gülichen Unterherrn- Tage beygewohnet, sondern auch in Abwesenheit derer Gegneren von dem Gerichtschreibern des Abends wäre eröffnet worden. Indemne der Appellant aber diese Nichtigkeiten nachgehends nicht mehr berühret, auch derer einige contra fidem Protocolli angehen, und übrigens für ohnheilbare nicht geachtet werden mögen, wann nur nicht fürchtete, daß soches zu einem blossen Überflusse gereichen würde; so will mich hiebey nicht länger aufhalten, sondern glaube schon genug zu seyn, so viel davon anmerket zu haben.

§. 7.

Desgleichen verdienet auch keine genauere Untersuchung, wann der Appellant ferner vor- schüs-

schützt, daß die Unterrichtere nicht nur über gegenwärtige zum ordentlichen Gericht gehörige Sache zu erkennen ohnbefugt gewesen, sondern auch nicht einmal anweisen könnten, daß sie zu B. die Schultheissenstelle vertreten; immassen eines theils der Appellant super puncto fori keinen weitläufigen Streit erwiesen zu wollen in voriger Instanz selbst erklärt, und also auf den Fall, da die Sache nach B. nicht gehörte hätte, den Gerichts-Zwang selbsten erweiteret, und andern theils hat der Appellant, wie oben bereits angeführt worden, die vorige Urtheil aus Ursachen, daß selbige in Abwesenheit, der beeden Schultheissen eröffnet seyn solle, einer Nichtigkeit beschuldigt, und dadurch selbst gestanden, daß ob bemelte beede zu B. die Schultheissenstelle vertreten. Dahero nicht zu begreifen, wie derselbe so ohnverschämt seyn könnte, daß er nunmehr so zu sagen die Einsehung, und Aufstellung derer Partienten anverlangen dürfe.

S. 8.

Dahingegen aber ist der Appellant meines Erachtens ganz recht daran, wann er die vorige Urtheil aus der Ursache anfertiget, daß die Appellaten ihre Person bis dahin nicht gerechtfertigt, noch ihr Recht, so sie zu der Eva K. Erbschaft zu haben vermeynen, angewiesen haben. Alldieweilten nemlich der Appellant vom Anfange bis zum Ende darauf angedrungen, daß Henrich K. seine licis consortes namhaft machen, und diese sich nicht nur

nur ad litem bekennen, sondern auch ihre Person
rechtfertigen müsten; indessen aber Appellatā
hierauf ein mehreres nicht bewürket, als nur
mit blosen Worten anzuregen, was gestalten
der Henrich R. welchen der Appellant pro qua-
lificato halten müste, annoch einen Bruder
Namens Johann, und zwey Schwestern Kinder
hatte, und diese vier Personen zu der strittigen
Erbshaft berechtiget wären; so haben Unter-
richtere eine ohnheilbare Nichtigkeit begangen,
dass sie denen Appellatis die Beybringung der
Qualification nicht auferlegen, sondern diesen
Puncten völlig ausser Acht gestellet. Insanabi-
lis namque nullitas est in persona partis,
quando altera pars suam personam non legi-
timavit.

BRUNNEMAN in proc. Civil. Cap. 28. N. 109.

§. 9.

Es wollen die Unterrichtere diesen Fehler
wohl damit beschönigen, als wann nicht nur
die proximitas nirgends verabredet, sondern
auch stadtündig wäre, dass die Eva R. und
die Klägere Schwestern und Bruder Kinder ge-
wesen. Allein das erstere ist um so irriger, als
der Appellant in seinen quadruplicis annoch da-
bei bestanden, der Sachen damit nicht gehol-
sen zu seyn, dass man widrige Consortes abs-
que exhibita speciali Constitutione bloschin-
denne. Woraus zur Gnüge erhellet, dass
der Appellant die proximitatem verabredet,

zumalen er seine Gegnere nicht einmal kennen will. Das andere hingegen, nemlich die Stadtkundigkeit ist in denen Actis nicht erfindlich, davoro auch die Unterrichtere, wann gleich die vorgeschrüte Stadtkundigkeit ihnen bewußt gewesen, dannoch darauf keine Acht haben müssen, nam *juxta privatam scientiam judex judicare non potest, quia haec non scit, ut juxta.*

SCHOEPFER in *Synops. jur. priv. L. 42.*
Tit. I. N. 27.

Sed sententia debet esse conformis actis, & probatis, disformis autem nulla & fatua est.

MEVIUS Part. I. Dec. 78.

Zudem, wann auch schon (wie die Unterrichtere in ihrer Relation ferner anmerken wollen) der Henrich K. in der von dem Appellanten selbst übergebenen Anlage sub N. 6 als ein nechster Unverwandter, ja gar als ein Bruder der Eva K. benennet wird, so ist jedoch damit der Sache wenig geholfen, zumalen aus dem ganzen Verfolg nicht einmal ersichtlich, ob der Henrich K. wider den Appellanten Klage anerhoben, oder sich sonst in gegenwärtigem Handel mit eingelassen habe. Gesezt gar, daß dieses geschehen, und an der Legitimation desselben Person nicht zu zweifeln wäre; so folgete jedoch daraus noch nicht, daß sich dieser auch der übrigen Consorten halb legitimiret, und selbige sich behörend qualificaret hätten. Es bleibt daher ein vor allemal das

dabey, daß in Ansehung derer Appellaten Legitimation eine ohnheilbare Nichtigkeit vorhanden seye.

§. 10.

Dieser kommt nun jene annoch hinzu, daß die Urthel zwar in possessorio gefället, und dem Appellantem das Petitorium ausdrücklich vorbehalten, indessen aber dasjenige, so ad petitorium verriessen, und hingehöret, bereits und zugleich geschlichtet und abgeurtheilet seye. Wann nur die Urthel obenhin eingesehen wird, so ist schon ohnschwer zu ermessen, daß die Gültig- oder Ohngültigkeit des zwischen dem Appellantem und der Eva R. geschlossenen Bündnisses das ganze Petitorium ausmache. Da nun aber dieses Bündniß durch die Urthel bereits für nichtig erklärt worden; so ergibt sich von selbsten, daß in possessorio bereits der Vorwurf des Petitorii entschieden, und also die Urthel den ersteren Grundsäzen schnurstracks zuwider, folglich ohnlaugbarer massen von keinem Bestande seye.

§. 11.

Es lässt sich auch diese Nichtigkeit auf keinerley Weise beschönigen, im Gegentheile kommt dieselbe noch viel schändlicher und abscheulicher heraus, wann man etwa genauer erweget, was seltsame Folgerungen die Urthel nach sich ziehen würde, falls selbige bestehen sollte. Indeme nur in possessorio gesprochen, und

dass

das Petitorium dem Appellanten ausdrücklich vorbehalten worden; so folget ohnweitlich, daß dem Appellanten erlaubet seye, das Petitorium fortzusetzen; inzwischen aber ist dasjenige, so ad petitorium gehöret, obangesiechter massen schon erörteret, mithin kan entweder das Petitorium keine statt mehr finden, oder in petitorio muß nochmalen die Gültigkeit oder Ohngültigkeit der so benannten Schenkung untersucht, und entschieden werden. Kein einiges aber von diesen beeden läßt sich mit Recht und Vernunft behaupten; gestalten das petitorium dem Appellanten nicht abgestrichet werden könnte, weilen die Rechtskräftige Urtheil ohne solches vorbehalten. Dahingegen möchte auch über die vermeynte Schenkung nicht mehr erkennet werden, weilen die Rechtskräftige Urtheil selbige bereits zernichtet hat. Wannenhero sothane Urtheil nicht nur sich selbst über ein Haufen wirft, sondern auch sogar der gesunden Vernunft widerstrebet, mithin in keine Rechts-Kraft erwachsen mag. Sententia enim quæ cum recta ratione prægnat, nunquam sit res judicata.

LEYSER ad π. spec. 470. med. 6.

§. 12.

Gedoch wollte ich diese Fehler, wie großlich sie auch immer seynd, nicht einmal ansehen, noch dieserthalben auf eine Zernichtigung der vorigen Urtheil antragen, wann nur die Haupt-

Hauptsache wohl, und rechtlich geschlichtet wä-
re. Alleine hierinnen haben die Unterrichtere
ebenmässig gefehlet, und welches noch am
mehreren zu bewunderen, den Irrthum in die
Urtbel einfließen lassen. Es wird nemlich in
bemelter Urtbel angeführt, und zu recht er-
kennt, daß die von Beklagtem, nunmehr Appel-
lanten angelegte remuneratoria, vel ob
Causam beschriebene Gift vom 3ten Decembr.
1745. darum für nichtig zu erklären seye, weis-
len die Gerichtliche Erb- und Enterbung unter-
lassen worden. Inzwischen aber ist dahier kei-
ne Schenkung vorhanden, sondern die von den
ungelehrten Contrahenten so benampte reci-
proca & remuneratoria donatio nach dem gan-
zen Inhalt, und der Natur der Sachen für
ein ganz anderes Bündniß anzusehen. Da er-
sagtes Bündniß in dünnen Buchstaben nach
sich führet, daß die Eva K. dem Appellant
alle ihrs anerfallene, und künftig anerfallen
werdende Güter nicht allein wegen der bis da-
hin gegebenen Kost, Frank, und Kleidung,
sondern annebst zu dem ausdrücklichen Ziel und
Ende geschenket, daß der Appellant die rukste-
henden Zinsen, und Hauptschuld abführen,
ihro lebenslänglich Kost, Franks und Kleidung
verschaffen, sie nach Stande begraben, und
jährlichs sieben Messen solle lesen lassen. Da der
Appellant auch hierinnen eingewilligt, und
diesem allem nachkommen zu wollen verspro-
chen, so wird wohl kein einiger Rechts-Lehrer

sotianes Bündniß für eine Schenkung ausgeben, sondern vielmehr werden alle mit einem

ROBERTO Rer. jud. Lib. IV. Cap. 2.

bekennen: Dicendum est dispositionem, de qua agitur, neque generalem omnium bonorum, neque etiam simplicem esse, aut particularem donationem, sed vere contratum videri ultro citroque obligatorium. Nam vel est cessio in causam alimentorum, vel contractus innominatus: do, ut facias.

§. 13.

Ein solches mit Rechtsstellen, oder sonstigen Beweis, Gründen ausführlich zu bestättigen, erachte um so überflüssiger, als eines theils beliebter Rechts-Lehrer in diesem Stücke mir bereits vorgekommen; auch andern theils aus denen Rechten zur Genüge bekannt, extra causam donationum esse, talium officiorum mercedes.

L. 19. §. 1. a. de Donat.

Ueberdies ist die vermeinte Schenkung so beschaffen, daß sie bey der Eva K. längerem haben dem Appellanten Schaden zufügen können; ein welches gleichwie gegen die Art und Eigenschaft der Schenkung schurstraks angehet, also gibt es auch dem Geschäft eine andere Gestalt, oder deutlicher zu reden, macht es eine ganz andere Wesenheit aus; Woraus dann ferner folget, daß Cum willen die so benannte Schenkung in der That für keine Schenkung zu

(zu achten) die Erb-, und Enterbung nicht erforderlich, mithin die vorige Urtheil nichtig, und Kraftlos seye, immassen sie ein nicht erforderlich es erforderet zu werden fälschlich und irrtümlich bewahret. *Judex enim, si rationem exprimat, sed falsam, ac ineptam, viciat sententiam.*

SCHOEPPER cit. Tit. I. N. 32.

§. 14.

Gleichwie hiedurch nun die Nichtigkeiten der vorigen Urtheil zu hellen Tagen liegen, so will ich annoch mit wenigen jene Einrede berühren, welche die Appellaten in der Hauptsache, oder wider obbemeltes Bündniß gemacht. Fürstlich wird von denenselben vorgeschützt, das die Eva R. alle ihre gegenwärtige, und zukünftige Güter verschenkt, und also sich ad Testamentum unfähig gemacht habe. Wann das Bündniß eine wahre, und blosse Schenkung wäre, so fünde dieses zwar statt. Dahier ist indessen keine Schenkung vorhanden, und folglich wird obige Rechtslehre ganz ungültig angezogen. *Nam & contractus subsistit, ut etiam alimenta vitalitia pro omnibus honorum suorum substantia emi possint.*

GREVEUS Lib. II. Concl. 8. N. 5.

§. 15.

Vielleicht dürfte jemand hierwider einwenden, daß man auf solche Art über Stock- und Stamm-Güter restiren, und also die Landes-

G 2

Ordo

Ordnung hintergehen könnte ; alleine dadurch
kan der contractus vitalicius überhaupt eines
Betrugs um so weniger beschuldigt werden,
als selbiger ein in denen Rechten erlaubtes Ge-
schäft ist. Zudem haben auch provocati kei-
nen einzigen Umstand angeführt, woraus eine
Gefährde und Argelist zu entnehmen wäre.
Wahr ist es zwar, daß die Eva R. zur Zeit des
geschlossenen Bündnisses nicht mehr jung ge-
wesen ; indessen aber mag aus dem bloßen Al-
ter keine widrige Vermuthung geschöpft wer-
den. Licet enim (seynd die Worte ob bemel-
ten ROBERTI) Titia sexagesimum ætatis
annum excessisset, potuit tamen non parvo
vitæ tempore superesse. Rechte Seneca :
Non una hominibus senectus est, dispar cui-
que vivendi facultas est. Nemo nimis cito
moritur, qui victurus diutius, quam vixit,
non fuit. Wahr ist es auch, daß die Eva R.
mit einer milden Pfründe versehen gewesen ;
Alleine da diese Pfründe nach eigenem Vor-
ben derer Provocaten mehr nicht dann täglich
ein Pfund Brod, und wochentlich 6. Albus
auswirft ; und also zum nothdürftigen Lebens-
Unterhalt nicht hinlänglich ist ; so hat der con-
tractus vitalicius mit, und nebst dieser gar wohl
bestehen können. Wahr ist es endlich, daß die
Eva R. ihre zu R. gilegane, und von ihrem
Oheimen Heinrich R. ererbte Ländereyen dem
Appellanten unterm 2ten Novembbris 1743
verkaufet habe. Hingegen aber läßet sich (wie pro-

Provocati vorgeben) aus dem contractu vitalicio nicht abnehmen, daß die verkaufte Länderey dem Appellanten nachgehends von neuem seye geschenket worden. Ob zwar in besagtem Contractu von den zu R. gelegenen Gütern Erwehnung geschiehet, so folget jedoch daraus um so weniger, daß die verkaufte Länderey durch verstanden werde, als die Eva R. nebst den verkauften Länderey annoch andere Güter zu R. gehabt haben kan.

§. 16.

Gesetz auch, daß die vorhin verkaufte Länderey nachmalen dem Appellanten wäre geschenket worden; so sehe ich jedoch meines wenigen Orts nicht, wie dieserthalben der Contractus vitalitus einer Ohnrichtigkeit könne beschuldigt werden. Hingegen aber würde derselbe vernichtet, und aufgehoben werden müssen, wann (wie Provocati in dieser Instanz angeben,) wahr seyn sollte, daß die Eva R. bis an ihr Ende schwachsinnig und vernunftlos gewesen. Da nun der Appellant dieses verabredet, und darauf die Appellaten keinen Beweis beygebracht; so wären selbige annoch darzu anzuhalten, mitbin zu sprechen, daß durch Richtere voriger Instanz nichtiglich geurtheilet, überflügig davon appelliret, derowegen sothane Urtheil zu vernichten, und aufzuheben, demnach zu sprechen und zu erkennen: Würden Provocati sich als revolutarische Erben der Eva

R. behörend qualificiren, und dieselben nach rechts
gnügig erweisen, daß besagte Eva R. zur Zeit
des geschlossenen Contracts, wie auch nachge-
hends bis an ihr Ende schwachstinnig gewesen,
und daher selbiger alleinge alienatio untersaget
worden, alsdann ferner ergehen solle, was
rechtens.

X.

Von nichtiger Einkindschaft.

S. I.

Nach Absterben des Wilhelmus R., wel-
cher ein Kind hinterliesse, hat dessen hin-
terlassene Wittib Anna Maria B. mit
Johann B. sich zum andernmahl vereheligt,
und mit Gutbeinden beiderseitiger Anverwand-
ten die Heyraths-Verschreibung am 22ten März
1754. dahin geschlossen, daß nehmlich zwischen
dem Vorkinde, und den in der zweytern Ehe
etwa zu erweckenden Nachkindern eine Ein-
kindschaft dergestalt, als wann sämtliche
Kinder aus einem Ehebette gezeuget wären,
gehalten, jedoch das Vorkind die von seiner
Großmutter Maria R. herkommende Gerechtig-
keit nebst einer Kuh, und hundert Athlr. aus dem